

Satzung des Frankenbundes

Neuerrichtet 20. 11. 1948

I. Wesen und Aufgabe des Bundes

- § 1. Der Frankenbund ist eine Vereinigung von Männern und Frauen zur Kenntnis und Pflege des fränkischen Landes und Volkes. Er will in allen Franken ein freudiges Stammesbewußtsein wecken; er will dazu beitragen, daß die Kenntnis der fränkischen Natur und Kultur in Vergangenheit und Gegenwart Gemeingut aller Franken und Frankenfreunde wird; er will das lebendige fränkische Volkstum, wie es sich in Sitte und Brauch, in Sprache und Kunst äußert, pflegen und gegen Überfremdung schützen. Durch Stärkung des fränkischen Stammesbewußtseins will der Bund mithelfen am Aufbau der deutschen Volksgemeinschaft.
- § 2. Das Arbeitsfeld des Bundes bilden alle Länder und Landesteile, die zum Stammesgebiet der Franken gehören. Die heutigen Landesgrenzen sind weder Grenzen für die Wirksamkeit des Bundes noch hält es der Bund für seine Aufgabe, zu ihrer Beseitigung beizutragen.
- § 3. Das Bundeszeichen ist das fränkische Fähnchen, eine von Rot und Weiß gevierte Rennfahne im blauen Feld.
- § 4. Der Bund steht jenseits aller parteipolitischen und bekenntrismäßigen Bestrebungen.
- § 5. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- § 6. Sitz des Bundes ist Würzburg, die alte Hauptstadt des Herzogtums Ostfranken, der Mittel- und Ausgangspunkt der Besiedelung des östlichen Frankenlandes, die Geburtsstätte des Frankenbundes.
- § 7. Der Frankenbund ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Namen „Frankenbund zur Kenntnis und Pflege des fränkischen Landes und Volkes“ (Beschluß des Registergerichts beim AG. Würzburg v. 30. 1. 1935 Ed. X Nr. 32).

II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

- § 8. Die Mitglieder des Frankenbundes teilen sich ein in:
 1. ordentliche,
 2. außerordentliche:
 - a) körperschaftliche,
 - b) Ehrenmitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen den jeweils vom Bundestag festgestzten Jahrsbeitrag, die körperschaftlichen einen Beitrag nach Vereinbarung. Die Ehrenmitglieder sind zu keinem Jahresbeitrag verpflichtet.
- § 9. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Gruppen; wo keine Gruppe besteht, durch die Bundesleitung.
Die Gruppen teilen die Aufnahme wie den Austritt von Mitgliedern unverzüglich der Bundesleitung mit.
Die Aufnahmekunde und die Satzung werden durch die Gruppen ausgehändigt, im übrigen durch die Bundesleitung.
- § 10. Der Austritt kann nur auf den Schluß des Vereinsjahres erfolgen und muß spätestens bis zum 30. September durch eingeschriebenen Brief erklärt sein. Mitglieder von Gruppen teilen ihren Austritt schriftlich dem Obmann, die übrigen Mitglieder der Bundesleitung mit.
- § 11. Wer durch sein Verhalten gegen die Satzung des Bundes verstößt, ist durch die zuständige Gruppe oder als Einzelmitglied durch die Bundesleitung auszuschließen.

III. Vertretung des Bundes

A. Bundesleitung

- § 12. Die Bundesleitung besteht aus dem 1. und 2. Bundesvorsitzenden sowie dem Schriftführer und Schatzmeister. Sie wird auf drei Jahre von dem Bundestag gewählt. Der Vorstand des Bundes im Sinne des BGB ist der 1. Bundesvorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Bundesvorsitzende, in dessen Ver-

hinderung der Bundesschriftwart oder auch der Schatzmeister. Die Bundesleitung erfüllt ihre Aufgabe ehrenamtlich.

B. Bundesbeirat

- § 13. Der Bundesbeirat steht der Bundesleitung zur Beratung von Angelegenheiten des Bundes zur Seite. Er wird nach Bedarf von dem Bundestag gewählt.

C. Bundestag

- § 14. Der Bundestag wird einberufen durch den 1. Bundesvorsitzenden und zwar mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt durch Ausschreiben. Er ist zuständig zur Wahl der Bundesleitung, zur Änderung der Satzung, zur Entgegennahme der Berichte des Bundesvorsitzenden und des Bundesschatzmeisters sowie der Vorschläge des Bundesbeirats, endlich zur selbständigen Regelung aller anderen den Bund betreffenden Angelegenheiten. Über seine sämtlichen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Bei den Abstimmungen des Bundestages entscheidet einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit der 1. Vorsitzende.

Der Bundestag findet regelmäßig alle Jahre einmal statt. Der Tagungsort kann wechseln. Die Gruppen sollen für je 30 Mitglieder einen Vertreter entsenden. Jede Gruppe muß mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.

IV. Gliederung des Bundes

- § 15. Die in einem Ort oder dessen nächster Umgebung ansässigen Mitglieder schließen sich zu einer Gruppe zusammen. Der Zusammenschluß muß auf Verlangen des Gebietsobmannes erfolgen. Die Gruppe wählt für sich eine Vorstandshaft, deren Zusammensetzung ihrem Ermessen anheimgestellt bleibt, jedoch der Bundesleitung unverzüglich mitgeteilt werden muß.

- § 16. Das Arbeitsgebiet Ostfranken zerfällt in die Gebiete Franken-West und Franken-Ost; die Grenze ist eine Linie Hildburghausen—Haßfurt—Herrieden. An der Spitze jedes Gebietes steht ein Gebietsobmann, der von dem Bundestag aufgestellt wird. Er ist der Vertrauensmann aller Mitglieder des Gebietes. Er wirbt in seinem Gebiet für den Bund und sorgt für Belebung der Arbeit in den Gruppen.

V. Arbeitsweise des Bundes

- § 17. Der Frankenbund verfolgt seine Ziele vor allem durch regelmäßige Veröffentlichungen.

Der Gesamtbund sowie die einzelnen Gruppen veranstalten außerdem zur Förderung der Bundeszwecke Führungen, Wanderungen, Bühnenspiele, Bildungskurse u. dergl. Zu Vorträgen werden Redner teils von der Bundesleitung abgeordnet, teils von den Gruppen selbst gestellt.

- § 18. Die Arbeitsweise der einzelnen Gruppen bleibt diesen selbst überlassen; sie ergibt sich aus den örtlichen Bedingungen. Doch ist es Pflicht der Gruppen, jährlich vier gemeinschaftliche Zusammenkünfte oder Wanderungen zu veranstalten. Die Kosten solcher Veranstaltungen sind in der Regel von den Gruppen selbst zu tragen.

- § 19. Über die Tätigkeit der Gruppen und über schrifttümliche oder künstlerische Leistungen der Mitglieder erstatten die Gruppenführer dem Gebietsobmann vierteljährlich kurzen Bericht. Der Gebietsobmann hat sie gesammelt dem Bundesvorsitzenden zuzuleiten.

- § 20. Der Bund begrüßt und fördert grundsätzlich alle Bestrebungen zur Kenntnis und Pflege des fränkischen Landes und Volkes.

VI. Beiträge

- § 21. Der Bund erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich durch den Bundestag festgesetzt wird. Außerdem erheben die Gruppen Beiträge für ihre Zwecke nach eigenem Ermessen. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird ausgeschlossen.

VII. Bundesvermögen

- § 22. Im Falle der Auflösung des Bundes soll das Vermögen unter die Mitglieder verteilt oder einem wohltätigen Zweck zugewendet werden.